

4.2.3.7 Immaterielle Anlagen

4.2.3.7.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

§ 57 Bewertungsgrundsätze

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 58 Abschreibungen und Wertminderungen

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 29 Verkehrswertanpassung Finanzvermögen

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

² Sachanlagen des Finanzvermögens werden mindestens alle vier Jahre neu bewertet. Gleichartige Immobilien sind gleichzeitig neu zu bewerten.

§ 30 Aktivierungsgrenze

¹ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und im Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte beträgt

- a. 10'000 Franken in Gemeinden mit bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- b. 20'000 Franken in Gemeinden mit 1'001 bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- c. 40'000 Franken in Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- d. 50'000 Franken in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

² Eine abweichende Aktivierung ist nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt.

³ Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.

§ 31 Aktivierung von Anlagebestandteilen und Eigenleistungen

¹ Bestandteile von Anlagen werden soweit sinnvoll separat aktiviert, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

² Werthaltige Eigenleistungen können aktiviert werden. Die Gemeinde definiert die Voraussetzungen dafür.

§ 32 *Zustimmungsbedürftige Aktivierung*

Folgende Aktivierungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderates oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde:

- a. Aktivierung immaterieller Vermögenswerte,
- b. Aktivierung von Eigenleistungen.

§ 35 *Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen*

¹ Die Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert. Wenn seit dem letzten Abschlussstichtag offensichtliche erhebliche Wertänderungen stattgefunden haben, ist eine Neubewertung durchzuführen. Der Entscheid über die Neubewertung liegt beim Gemeinderat oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde.

§ 36 *Übertragung von Anlagen in das Finanzvermögen*

¹ Die Übertragung einer Anlage aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Wird die Anlage bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht verkauft, wird sie am nächsten Bilanzstichtag zum Verkehrswert neu bewertet.

³ Buchgewinne und Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierungen sind dem Kostenträger der Anlage gutzuschreiben oder zu belasten.

§ 37 *Anlagebuchhaltung*

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

§ 38 *Nutzungsdauer für Abschreibungen*

¹ Die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Anlagekategorien gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

² Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als im Anhang 1 vorgesehen. Solche Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu kommentieren.

³ Abschreibungen sind erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme einer Anlage vorzunehmen.

4.2.3.7.2 Definition und Abgrenzung

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden.

Vereinigt ein Vermögensgegenstand sowohl materielle wie immaterielle Elemente, ist für die Aktivierung zu entscheiden, welches Element überwiegt, respektive ob sie getrennt nutzbar sind. So sind beispielsweise die Betriebssoftware für Computer zusammen mit der Hardware oder die Baupläne zusammen mit der Immobilie unter den Sachanlagen zu aktivieren.

Als immaterielle Anlagen gelten beispielsweise:

- Software
- Lizenzen
- Nutzungsrechte
- Markenrechte
- Orts- und Regionalplanung (z.B. Ortsplanungsrevision)

Nicht als immaterielle Anlagen gelten beispielsweise:

- hoheitliche Rechte
- Konzepte / Studien
- Projektwettbewerbe
- reine Beratungsleistungen
- Umstrukturierungen / Prozessoptimierungen / Organisationskosten
- Werbekosten
- Aus- und Weiterbildung, Schulung

4.2.3.7.3 Bilanzierung

Die Aktivierungsvoraussetzungen gemäss § 56 FHGG können für immateriellen Anlagen nur gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Identifizierbarkeit: Ein immaterieller Vermögenswert ist identifizierbar, wenn sein künftiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzen von anderen Vermögenswerten getrennt ermittelt werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein immaterieller Vermögenswert separat von anderen Vermögenswerten verkauft, vermietet, getauscht oder verschenkt werden kann (Separierbarkeit).
- Verfügungsmacht / Kontrolle: Die Verfügungsmacht über einen immateriellen Vermögenswert ist in der Regel dann gegeben, wenn der Nutzen der Gemeinde zufließt und dieses Nutzungsrecht vor dem Zugriff Dritter rechtlich geschützt werden kann.
- Nachweis des künftigen Nutzens: Als Nutzen kommen Mehreinnahmen, tiefere Kosten, bessere Produktivität oder eine Verbesserung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Betracht. Der Nutzen muss länger als ein Jahr realisiert werden können. (z.B. werden jährlich bezahlte Lizenzen nicht aktiviert, sondern als Aufwand verbucht).

Anlagen werden deaktiviert (ausgebucht), wenn sie für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr darstellen und sie nicht mehr zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. Veräusserung, Ausserbetriebnahme, Erlöschung, Veraltung, Verlust). Eine Anlage, welche noch in Betrieb ist, bleibt somit weiter in der Anlagebuchhaltung geführt, auch wenn sie vollständig abgeschrieben ist und keinen Restbuchwert mehr aufweist.

4.2.3.7.4 Bewertung

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Anschaffungswert

Zum Anschaffungswert zählen Anschaffungskosten und Herstellkosten (Eigenleistungen).

Abschreibungen (planmässige Abschreibungen)

Immaterielle Anlagen werden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Abschreibungen werden erfolgswirksam in der Sachgruppe 3320 „Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen“ verbucht. Bei der Erfassung wird die Anlage mit der in der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegten Standardnutzungsdauer erfasst.

Wertminderungen (ausserplanmässige Abschreibungen)

Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen. Ist eine früher verbuchte, ausserplanmässige Abschreibung in Folge einer Wertaufholung (teilweise) nicht mehr notwendig, ist sie entsprechend mittels einer Zuschreibung zurückzunehmen.

4.2.3.7.5 Buchführung

Anlagenzugänge im Verwaltungsvermögen erfolgen immer als Investitionsausgabe über die Investitionsrechnung.

Nicht aktivierbare immaterielle Anlagen sind als Aufwand in der Sachgruppe 3118 zu verbuchen (nicht zu verwechseln mit der Sachgruppe 3158 in welcher der Unterhalt von immateriellen Anlagen verbucht wird).

Erworbene resp. erstellte Anlagen werden vor ihrer Nutzung in der Sachgruppe 1427 "Immaterielle Anlagen in Realisierung" geführt. Bei Beginn der Nutzung erfolgt die Umbuchung auf die dafür vorgesehene Sachgruppe der immateriellen Anlagen. Im Folgejahr dieser Umbuchung beginnt die Abschreibung.

4.2.3.7.6 Sachgruppen

Sachgruppe	Anlage- klasse	Bezeichnung
14		Verwaltungsvermögen
142		Immaterielle Anlagen
1420	1420	Software
1421	1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1427	1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung
1429	1429	Übrige immaterielle Anlagen
	1429.1	Orts- und Regionalplanung

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen. Informationen zu den Anlagekategorien mit Nutzungsdauer finden sich im Kapitel 4.2.8 "Anlagebuchhaltung / Anlagespiegel".